

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle - auch künftige - von uns abgegebenen Angebote und Verkäufe. Anders lautende Einkaufsbedingungen werden von uns nicht anerkannt.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. An unseren Erzeugnissen behalten wir uns eine Mehr- oder Minderlieferung von 5 % vor. Gewichte, Maße, Arten, Nummern und Stärken sind immer nur als annähernd anzusehen und in keiner Weise verbindlich.
3. Es obliegt ausschließlich dem Käufer/Besteller zu überprüfen, ob für die Ausführung des Auftrages behördliche oder private Genehmigungen erforderlich sind. Werden für den Einbau der Auftragslieferung solche Genehmigungen benötigt, so obliegt deren Beschaffung alleine dem Käufer/Besteller. Die Versagung der Genehmigung berechtigt den Käufer/Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte auszuüben.

## II. Preise

1. Die Preise gelten rein netto ab Lager, ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungen. Bei einem Bestellwert unter Euro 125,00 berechnen wir Euro 12,50 Minderzuschlag. Der Mindestrechnungsbetrag beträgt Euro 50,00 netto.
2. Unsere Preislisten sind unverbindlich. Maßgeblich sind alle Angaben in der Auftragsbestätigung.
3. Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Herstellungs- und Transportkosten zwischen Vertragsabschluß und Auslieferung sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung anzuhöhen.
4. Verpackung wird selbstkostend berechnet und ohne besondere Vereinbarung nicht zurückgenommen. Sofern zweckmäßig, verwenden wir beim Versand ohne Rückfrage Behälter und Hilfsmittel, wobei die Mietkosten zu Lasten des Empfängers gehen.

## III. Lieferzeit

1. Lieferfristen beginnen erst nach restloser Klärung aller Ausführungsdetails zu laufen. Die Einhaltung etwa vereinbarter Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.
2. Wir bemühen uns, die Lieferfristen und Termine einzuhalten. Sofern wir schuldhaft Lieferfristen nicht einhalten, ist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Alle weiteren Ansprüche wegen Lieferverzugs, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, wenn wir nicht ausnahmsweise wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft haften.
3. Teillieferungen sind uns gestattet, sofern sie dem Käufer nicht unzumutbar sind.

## IV. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Sendung unser Haus verlassen hat. Uns obliegt in jedem Fall die Bestimmung der Versandart. Auf Wunsch des Käufers wird die Sendung auf seine Kosten von uns versichert.

## V. Zahlungsbedingung

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen rein netto ohne Abzug. Bei Bezahlung innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto. Montage- und Lohnarbeiten sind innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu zahlen.
2. Falls in unseren Rechnungen kein Fixtermin angegeben ist, tritt Zahlungsverzug spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein, ohne daß es einer Mahnung bedarf.
3. Wir berechnen als Verzugszinsen diejenigen Zinsen, welche wir unserer Bank zu zahlen haben. Es bleibt uns darüber hinaus freigestellt, ohne weiteren Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB) zu fordern.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Käufers vor.
5. Lehnt der Käufer/Besteller die Abnahme der Lieferung ab oder erklärt er ohne Rechtsgrund den Rücktritt vom Vertrag, so können wir statt der Erfüllung des Vertrages Schadenersatz in Höhe von 30 % der vereinbarten Bruttovergütung aus dem Auftrag verlangen. Wir sind berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Käufer/Besteller bleibt es überlassen, einen niedrigen Schaden zu beweisen.

## VI. Gewährleistung und Haftung

1. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. In beiden Fällen verjähren, soweit nicht anderes vereinbart ist, alle Mängelansprüche 12 Monate nach Gefahrübergang. Soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, gelten diese.
2. Sofern es uns möglich ist, ordnungsgemäß nachzubessern oder kostenlos Ersatzware zu liefern, sind Ansprüche auf Wandlung (Rückgängigmachung des Käufers) und Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) ausgeschlossen. Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich oder schlägt die Beseitigung fehl oder ist sie unzumutbar, so kann der Besteller Minderung, jedoch nicht Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, wenn unsere Leistung eingebaut wurde.
3. Für den Fall, daß die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung fehlschlägt, kann der Käufer Anspruch auf Wandlung (Rückgängigmachung des Käufers), sofern nicht oben gem. Abs. 3 ausgeschlossen, oder Minderung (Herabsetzung des

Kaufpreises) geltend machen. Ansonsten sind sämtliche Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß, sonstiger Folgeschäden sowie unerlaubter Handlung ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht von uns aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit verursacht wurde oder soweit wir nicht wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft haften. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt. Von dieser Regelung bleiben Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an Privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Bezahlung aller unserer auch künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldobeziehung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
2. Werden die gelieferten Gegenstände vom Käufer oder einem Dritten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Bearbeitung für uns, ohne daß wir hieraus verpflichtet wären. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Käufer gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Käufer gehörender Ware gem. § 947/948 BGB verbunden, vermischt oder vermenget, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentümer, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.
3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder mit anderer Ware veräußert, so tritt schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und vor dem Rest ab. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Käufers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Kunden am Miteigentum entspricht.
4. Wir ermächtigen den Käufer zur Einziehung der gemäß Ziffer 3 abgetretenen Forderungen. Wir werden von der Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt.
5. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenz-, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens hat uns der Käufer zu informieren. Es erlischt dann jeweils das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
6. Sofern wir ausnahmsweise einem Scheck-/Wechselverfahren zustimmen, geht der Eigentumsvorbehalt in sämtliche Stufen erst dann unter, wenn der Käufer sämtliche Scheck- und Wechselforderungen befriedigt hat.
7. Wir verpflichten uns, die nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der Wert der noch nicht vom Käufer veräußerten Vorbehaltsware und der uns abgetretenen Forderungen den Wert unserer gesicherten Forderung um mehr als 10 % übersteigt.
8. Nimmt der Käufer eine an uns abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Liefergegenständen in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so wird die Kontokorrentforderung an uns in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages abgetreten gilt, den die ursprüngliche Forderung ausmacht.
9. Mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen neben dem Vorbehaltsvermögen an der Ware auch die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.
10. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir insoweit zur Freigabe verpflichtet. Der Wert der Sicherheiten bestimmt sich beim erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt nach dem Rechnungswert der von unseren Kunden gestellten Rechnungen.

## VIII. Schlußbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Zusicherungen werden von uns nicht gemacht. Unsere Verkaufsaufstellungen sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages bzw. der Auftragsbestätigung hinausgehen.
2. Zahlungen dürfen nur an uns erfolgen. Ansprüche gegen uns darf der Käufer nicht abtreten.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Prenzlau.
4. Es bleibt uns unbenommen, auch am Hauptsitz des Käufers zu klagen.
5. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer findet deutsches Recht Anwendung, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Handelskauf - CISG -).
6. Sofern eine oder mehrere der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Soweit in den unwirksamen Klauseln ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrechterhalten bleiben. Der Käufer verpflichtet sich schon jetzt, an einer Ersatzregelung mitzuwirken, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.